

Beiträge zur Geschichte der Schule in der Mark im 18. Jahrhundert.

Von Pfarrer Stenger in Mengebe.

I. Die Märkische Synode und die Volksschule.

„Von jeher hat die Kirche es als ihre Aufgabe betrachtet, die Jugend zu unterrichten, und sie ist derselben nachgekommen zu Zeiten, wo der Staat sich seiner Pflichten in dieser Beziehung noch nicht bewußt war.

Besonders die Reformation hat hierin einen großen Aufschwung zu Wege gebracht, und die evangelische Kirche erkannte in der Volksschule einen Teil ihrer selbst.“

Dieses Urteil, welches Friedberg in seinem „Kirchenrecht“ ausspricht, findet auch in der Zeit und auf dem kirchlichen Gebiet, denen unsere Darstellung gilt, seine volle Bestätigung.

Eins der interessantesten Kapitel in den Berichten der Inspektoren bildet der Bericht über die Schulen. Das Schulwesen unterstand ebenso wie das Kirchenwesen der Aufsicht der Synoden, in deren Auftrag die Inspektoren bei Gelegenheit der Kirchenvisitation auch die Schulen zu revidieren hatten. Diese Pflicht wird ihnen des öfteren als eine sehr wichtige eingeschärft.

„Die Synode erwartet, daß nicht nur sämtliche Prediger, sondern auch die Inspektoren sich das Wohl der Schule eifrigst angelegen sein lassen, und daß insbesondere letztere bei den Kirchenvisitationen sich nach dem Flor einer jeden erkundigen und von jeder speziell referieren.“ (Beschluß von 1788 u. 1802.)

„Kein Schullehrer hat eine Schule zu eröffnen ohne Wissen des Predigers und Presbyteriums, auch hat er sich erst der

Anm. Auch zu dieser Darstellung ist das Material den acta classis Rhruralis und den acta classis generalis entnommen (s. Jahrbuch von 1901, S. 1).

Prüfung zu unterwerfen, ob er kapabel sei, und er darf keine Bücher einführen, als die, welche ihm von dem Prediger und Presbyterium vorgeschrieben sind.“ (Beschluss von 1714.)

Die Lehrer gelten als Kirchenbeamte, zumal sie in der Regel auch zugleich Küster sind, und unterstehen, ebenso wie die Prediger, der Zensur oder Disziplin der Presbyterien und Synoden. Darum wird von ihnen ein vorbildlicher Wandel gefordert.

So wird in einer Synodalentscheidung (1740) den Schullehrern und Küstern anbefohlen, bei Saufgelagen und in Wirtshäusern, in specie an Sonn- und Feiertagen sich keineswegs einzufinden, ebenso wie auch die Ältesten der Gemeinde unter Androhung der Entfernung vom Amte (sub poena censurae suspensionis et remotionis ex officio) sich alles ärgerlichen Lebens in Tanzen, Spielen und Üppigkeit und auf Sonn- und Festtage des Wirtshausbesuches allerdings enthalten sollen. Aber trotzdem ziehen sich die Klagen über solches ärgerliche Leben durch alle Berichte hindurch.

Die Gemeinde in Hagen beschwert sich (1738) über ihren Lehrer, daß er unter dem Vorwand der Krankheit oftmals die Schule versäume, da er doch in selbiger Zeit auf die Jagd und Fischerei gehen könne.

Auch die Gemeinde Hattingen führt Beschwerde über die merkwürdige (singuläre) Aufführung ihres Lehrers, da derselbe bei Beerdigungen sich keine Gesänge von dem Pastor loci vorschreiben lasse, sondern eigensinnig solche Psalmen erwähle, deren Inhalt mehr seinen Privatpassionen gegen die Verstorbenen diene, als zur Erbauung der Gemeinde.

Besonders in der Zeit des siebenjährigen Krieges war auch in diesem Stande die Roheit groß. So berichtet der Inspektor der Ruhrsynode aus jener Zeit, er habe in Wetter einen ganz verstoffenen Küster gefunden, der nicht nur wirklich bei der Kirchenvisitation so besoffen gewesen sei, daß er vor 11 Uhr schon 12 geläutet habe, sondern auch sonst alle Arten eines Verstoffenen an den Tag gelegt habe, also daß er unverbesserlich (incurrigibel) sei. Synode suspendiert ihn vom Amte und will, wenn keine Besserung eintritt, ihn gänzlich kassieren.

Es kann uns freilich nicht wundern, daß die Qualität der Lehrer damals so schlecht war, wenn wir hören, wie gering ihr

Gehalt war, so daß man jedes, auch nicht taugliche, Subjekt anzunehmen gezwungen war.

II. Die Lehrergehälter.

Der Schullehrer in Schwelm, der bestgestellte, bezog 31 Tlr. Gehalt; der in Neuenrade 20 Tlr, der in Westhoven 19 Tlr.

Dagegen hatte der zu Schwerte nichts, als was ihm aus dem Predigergehalt gegeben wurde, und das war nicht viel; der zu Hülscheid nichts, als was die Kinder ihm bringen, und die waren gesetzlich zu nichts verpflichtet. Der zu Gahrenfeld hatte noch eine wenig beneidenswerte Zulage, indem er bekam, was die Schulkinder und gute Leute ihm beibringen. In Marck ist ein Lehrer, aber kein Gehalt. Der in Altena hat bis dato nichts und ist angenommen in Hoffnung auf bessere Zeiten. Selbst in Essen hat noch kein Lehrer angestellt werden können, weil die Mittel zu seinem Unterhalt fehlen.

Ein großes Licht auf die Armut des damaligen Lehrerstandes wirft eine Bittschrift, die der Synode 1696 vorgelegt wird, unter dem Titel: „De- und wehmütige Bitte eines geringen Schulmeisters, Brinkmann genannt, im Kirchspiel Heil bei Herringen,“ worin derselbe seine trostlose Lage schildert und um Unterstützung bittet.

Synode wird auch durch dieselbe gerührt und rekommandiert solche dem Presbyterium zu Herringen und achtet es billig, daß selbiges auf den nötigen Unterhalt der Schule bedacht sei.

Wenn die Gemeinden schon den zeitigen Lehrer sehr schwer zu unterhalten vermochten, so wurde das Elend erst recht groß, wenn ein Emeritus vorhanden war.¹⁾

¹⁾ Wie ungewiß die Einkünfte der Lehrer auch in den lutherischen Schulen waren, davon zwei Beispiele aus Landschulen der Soester Börde. Das alte Lagerbuch der Börde von ca. 1680 berichtet von Opmünden: der Lehrer „Wilm Köster alias der alte Brasse, ein Leibzüchtiger nährt sich von den Kindern als Schulmeister und kriegt von jedem Kinde jährlich 3 Rtlr. ohrt.“ Essen und Müllingen hatten eine gemeinsame Schule. „Die Esshauser Bauer (Woldemai) hat 2 Morgen Landes, woraus normals der Schulmeister zu Müllingen jährlich 4 Mütte gehoben, weilen aber Joh. Voer tot, als ist es nummehr von der Bauer einbehalten.“ Voer hatte „außerhalb des Schulgeldes von jedem Hofe in Müllingen, nachdem er groß ist, 1/2 Scheffel oder 1 Spint duri jährlich.“

So hatte die Gemeinde Uentrop neben ihrem neuen Schlußlehrer, der kaum von den dortigen Renten subsistieren konnte, noch einen alten, zum Schuldienst nunmehr untüchtigen Mann aus Liebe und Mitleid zu verpflegen, und sie bittet daher die Synode, daß ihr ein Unterhaltsbeitrag bis zu dessen Ende (subsistens ad dies vitae) zugelegt werde.

Die Pfarrgehälter, von denen hier und da dem Lehrereinkommen etwas zugelegt wurde, waren meist auch nicht danach, um viel abgeben zu können.

Der Prediger in Wiblingwerde, der „höchstgestellte“ (nach der Höhenlage seines Ortes) in Westfalen, bezog 53 Taler, der zu Werdohl nur 46, der zu Hülscheid 66, der zu Altena 72 Taler.

Um so freudiger wurde es begrüßt, als seit 1692 von der Regierung in Neve der märkischen Synode jährlich 1000 Taler an Unterstützungsgeldern für Kirche und Schule zugewandt wurden, deren Verteilung der Synode anheimgegeben war. Und hier sehen wir deutlich, welches große Interesse für die Schule in der Synode vorhanden war, da außer zwei Predigern (zu Hörde und Werdohl) nur Schulen aus diesem Unterstützungsfonds bedacht wurden.

Eine wesentliche Besserung erfuhr das Einkommen der Lehrer durch das königliche Edikt von 1763, welches durch allgemeines gesetzlich eingeführtes Schulgeld sowie durch bestimmte staatliche Beihilfen den Lehrern ein angemessenes Gehalt zusicherte.

Darin war auch die von den Synoden längst ersehnte und beantragte Verordnung enthalten, die den Schulbesuch regelte, „weil die Eltern, besonders auf dem Lande in Schickung ihrer Kinder zur Schule, vornehmlich zur Sommerzeit infolge des Viehhütens, sich sehr säumig zeigen und dadurch die arme Jugend in großer Unwissenheit aufwachsen lassen.“

Am meisten aber wurde die Besserung des Schulwesens durch das neu gegründete reformierte Lehrerseminar gefördert, das seit 1784 in Wesel bestand und 1806 nach Soest verlegt wurde.

III. Das erste Lehrerseminar für Rheinland und Westfalen.

Auf der Synode von 1783 wurde der Plan eines Seminars für deutsche Schullehrer vorgelegt. Dasselbe wurde in Wesel unter Aufsicht des Predigers von Kleve durch Hagemeister, den Sohn eines reformierten Predigers in Zerbst, der von der Landesregierung zum Inspektor ernannt war, eingerichtet. Dieser hatte sich eine Zeitlang bei dem Pädagogen Herrn v. Kochow auf Reckum aufgehalten, um die bekannte Methode dieses 1805 gestorbenen „Vaters der preußischen Volksschule“ kennen zu lernen.

Die Kosten für diesen Kursus, sowie die Reisekosten nebst anderen notwendigen Ausgaben des Seminar-Inspectors trugen die reformierten Synoden, indem die klevische Synode 60 Taler, die märkische 30 Rtlr. aufbrachte.

Außerdem mußte gemäß Königl. Reskript von 1782 in allen Gemeinden eine ständige Kollekte am Sonntag nach dem Erntedankfest zur Unterhaltung des Seminars gesammelt werden. Aus alledem geht hervor, daß es der Synode Ernst war mit ihrer Resolution:

„Synode erkennt sich so schuldig als willig, zur Beförderung dieses gewiß gottwohlgefälligen Werkes und gemeinnützigen Instituts in ihrem Umkreis nach allen Kräften beizutragen.“

Dafür hatte jede Gemeinde, die es für ihr Schulwesen dienlich erachtete, die Erlaubnis, ihren Schullehrer auf ihre Kosten auf etliche Wochen nach Wesel zu senden, um dem Unterricht auf dem dortigen Seminar beizuwohnen und in ihren Schulen davon einen nützlichen Gebrauch zu machen.

Die Zöglinge, welche dem Seminar zur völligen Ausbildung übergeben wurden, mußten 14 Tage nach Pfingsten daselbst eintreffen, 18 Jahre alt sein und 2 Jahre dort bleiben.

Weil jedoch die Zahl der Meldungen im Anfang sehr gering war, wurde es durch Reskript von 1788 den Gemeinden vor der Hand wegen der geringen Zahl der einheimischen Schulkandidaten freigestellt, auch auswärtige zu berufen, die Wahl derselben aber der Regierung gehörig anzuzeigen, damit wegen der vorzunehmenden Prüfung das Nötige veranstaltet werden könnte.

Der erste Seminarist aus der Mark.

Es wird daher in der ganzen Ruhrsynode als ein freudiges Ereignis begrüßt, als endlich 1788 einer sich findet, der ein Zögling des Seminars zu werden sich entschlossen hat, und diese Entdeckung wird in folgendem langen Referate gefeiert:

Pastor Grevel aus Wellinghofen referiert, daß ein junger Mann, namens Konrad Koenig, 21 Jahre alt, aus Hessen (Rothenburg) gebürtig, sich seit einigen Jahren in seiner Gemeinde aufgehalten, der wegen seiner Geschicklichkeit im Schreiben, Rechnen und wegen seines ordentlichen christlichen Lebens vor zwei Jahren auf einem in der Nähe gelegenen Kohlberg als Schichtmeister angenommen wurde. Weil er aber immer Lust zum Schuldienste hatte, so habe er die übrige Zeit dazu angewandt, sich an den zum Schuldienste nötigen Wissenschaften immer mehr zu üben, wie er nun hierzu eine gute Gelegenheit und Beistand bei dem Schulmeister zu Wellinghofen gefunden, der 3 Jahre im Schullehrer-Seminar zu Halberstadt und 1½ Jahre zu Wesel sich aufgehalten, so sei seine Lust zum Schulunterricht noch größer geworden, und hierdurch sei das Presbyterium zu Wellinghofen veranlaßt worden, ihm auf einige Zeit bei dem Schulmeister daselbst freies Quartier zu verschaffen, damit er das Schichtmeisteramt aufgeben und stets der Unterweisung der Kinder beiwohnen könne, um sich unter Anleitung des Schullehrers dem Schulunterricht gänzlich zu widmen.

Das Presbyterium hoffe daher, daß die Synode sich dieses Mannes, der sich vor der Synode vorstelle (*stante synodo sistire*), annehmen und dafür sorgen werde, daß er als Lehrling in das Seminar aufgenommen und frei unterhalten werde.

IV. Die Schule und Lehrerschaft unter dem Einfluß der Aufklärung.

Infolge der allgemeineren Seminarbildung hob sich die Schule wie der Lehrerstand. Zwar zeitigte der rationalistische Geist jener Zeit auch in der Lehrwelt beklagenswerte Erscheinungen, wie sie ja in allen Volkskreisen damals beobachtet werden konnten, eine von Frankreich, dem Lande der Enzyklopädisten,

nach Deutschland verpflanzte Neigung zur Vielwisserei und Religionsverachtung.

So wird auf der Synode von 1802 bemerkt, daß mehrere Schullehrer an solchen Lesegesellschaften teilnehmen, worin Bücher zirkulieren, welche Anlaß zur Religionspötkerei, Herabwürdigung des Predigerstandes und der heiligen Sakramente, sowie zur Verbreitung solcher Grundsätze geben, die der Erhaltung des religiösen Sinnes sehr nachtheilig seien.

Synode war der Ansicht, daß durch einen Bericht an die Obrigkeit diesem Unwesen vorgebeugt werden müsse und daß sich keine Lesegesellschaft anders als unter Leitung eines Predigers bilden und nur unter dessen Anwesenheit versammeln solle, und, da auch seit Anordnung der Schulkommissare manche Schullehrer der Aufsicht der Prediger sich entziehen wollen, daß diese zu rechtgewiesen werden, um das Recht der Synoden aufrecht zu halten.

Ebenso wie vor den freien Lesegesellschaften werden Prediger und Lehrer vor dem Freimaurerorden gewarnt.

Auf der Unna-Camenser Synode von 1790 kommen diese Bedenken zu Wort, daß in einem Zeitalter, wo sich der Orden der Maurer so außerordentlich verbreitet, auch verschiedene Prediger sich darin aufnehmen ließen und sogar Redner der Logen würden und sich dessen öffentlich rühmten. Die Synode will zwar den Orden selbst auf seinem Wert beruhen lassen, da sie keine Kenntniß von seinem Gewicht habe, indessen gereiche es dem Publikum zum Anstoß und schwäche den Eindruck der christlichen Lehre, besonders da der gemeine Mann in dem Wahn stehe, als wäre die Maurerei eine neue Religion für die vornehme Klasse und das gepredigte Christentum nur ein Blendwerk, womit man das Volk zu täuschen suche. Es wäre demnach eine höchst wichtige Sache, daß die Synode allen Predigern, Schullehrern und Kandidaten christliche Klugheit empfehle, damit sie nicht durch ihr Leben das niederreißen, was sie durch ihre Lehre zu bauen suchen.

Die Synode nimmt diese Resolution als eine wohlgemeinte Mahnung zur Vorsicht und Klugheit auf.

Doch lautet das Urtheil der Synode über den Fortschritt der Schulverbesserung und der Lehrerschaft im Jahre 1817 verhältnismäßig günstig.

Der Schulunterricht, heißt es da im allgemeinen, ist zwar einer Besserung noch immer bedürftig, aber durch die Bemühung der Schulkommissare und die von denselben veranstalteten jährlichen Prüfungen ist doch ein sichtbarer Fortschritt zum Besseren bemerkbar.

Es steht zu hoffen, daß durch größere Beihilfe staatlicher Behörde und durch das allgemeine Schulgeld nach dem Edikt von 1763 sowohl dem Lehrer eine angemessene Subsistenz gesichert, als auch ein besserer Schulbesuch befördert werde, und auch die Wirksamkeit der Prediger in ihren verschiedenen Schulen einen erfreulichen Erfolg haben werde.

V. Schulbücher und Lehrmittel.

Der Schulbücher gab es nicht viele. In erster Linie stand die Bibel.

Die Synode macht es jedem Prediger zur Pflicht, darauf zu halten, daß den Kindern in der Schule eine gehörige Bibelfkenntnis und eine möglichst genaue Bekanntschaft mit dem historischen Teil der Heiligen Schrift beigebracht werde, da diese Kenntniss die beste Grundlage zu dem späterhin zu erteilenden Religionsunterricht ist und diesen selbst ungemein erleichtert.

Während der Heidelberger Katechismus dem Konfirmandenunterricht vorbehalten war, wurden die Kinder in der Schule durch das sogenannte „Sterbebüchlein“ zur Fassung jenes Katechismus vorbereitet, welches im 18. Jahrhundert von der Generalsynode als vortrefflich und völlig hinreichend bezeichnet wird. 1817 empfiehlt aber die Ruhrsynode den Bibelfkatechismus von Krummacher zum Gebrauch in den Schulen. Lesebücher waren bis 1788 in den wenigsten Schulen der märkischen Synoden vorhanden.

Erst nachdem 1786 Ihre Majestät allergnädigst geruht haben, der Alevischen und Weselschen Synode auf ihre Vorstellung jeder 25 Taler ex aerario ecclesiastico zum Ankauf von Schulbüchern für die dürftigen Kinder zu schenken, und die Regierung dieselbe Summe auf ihre Vorstellung auch der Märkischen Synode für ihre 45 Gemeinden bewilligt hatte, kann in diesem Jahre den Presbyterien eingeschärft werden, da, wo es

noch nicht geschehen sei, Lesebücher einzuführen und die Inspektoren anzuhalten, auf Befolgung dieses Reglements zu dringen.

Das verbreitetste Lesebuch war Kochows Kinderfreund; daneben kommt der von Wilmsen vor.

Wenn schon die Einführung eines solchen Schulbuches derartige Schwierigkeiten verursachte, wieviel schwerer mußte es dann erst sein, die notwendigsten Lehrmittel zu beschaffen.

So wird es denn als eine hervorragende Neuerung hervorgehoben, daß in einigen Schulen eine Lesemaschine zu finden sei.

Die Unterrichtsfächer waren Religion, in welcher die Katechisterei-Methode damals herrschend war, Rechtschreiben, Lesen, Rechnen, wobei der Nachdruck auf das Kopfrechnen gelegt wurde, Singen und die sogenannten Verstandesübungen.

Merkwürdig berührt uns, die wir heute es für methodisch halten, den Kindern das richtige Bild eines Wortes zur Anschauung zu bringen, damit es sich dem Gedächtnis einprägen, die damalige Methode, nach der von dem Lehrer ein Vers oder Satz an die Tafel geschrieben wurde mit Fehlern und unpassenden Wörtern, damit die Kinder ihn von orthographischen Fehlern reinigten und die unpassenden Wörter durch zweckmäßige ersetzten.

Nicht weniger befremdlich berührt es uns, wenn wir hören, wie es dem Schulrevisor besonders gut gefällt, daß die Kinder in der Schule geübt werden Charaden zu machen und untereinander aufzulösen.

Die Schulhäuser waren oft im erbärmlichsten Zustand, wie es von dem in Rastrop heißt, daß kaum die Schulstube vor Wind und Regen sicher sei, dagegen sei der übrige Teil des Gebäudes zum Schaden des Schullehrers schlechterdings unbewohnbar.

Eine durchgreifende Besserung dieser Verhältnisse war auch der großen Kosten wegen nicht möglich, solange jede evangelische Konfession, reformierte wie lutherische in einem Orte sich den Luxus erlaubte, eine eigene Schule und einen besonderen Lehrer zu halten.

Glücklicherweise wurde nach und nach, als die konfessionellen Gegensätze gegenüber der Erkenntnis des Gemeinsamen zurücktraten, eine Kombination der zwei protestantischen Schulen ein-

geführt, wodurch dann neue Schulhäuser und überhaupt bessere Verhältnisse im Schulwesen möglich wurden.

Interessant sind einzelne Schulrevisionsberichte, welche auf der Synode in Herdecke 1809 mitgeteilt wurden und hier folgen sollen.

In Bochum sei der Unterricht des Lehrers Weinbeck sehr gut. Vorzüglich zeichne sich derselbe dadurch aus, daß er seine Schüler kunstmäßig singen lehre und dazu gewöhnlich ein Kirchenlied nehme. Wenn dies überall der Fall wäre, so würde der Gottesdienst dadurch an Feierlichkeit sehr gewinnen, welcher durch schlechtes Singen oft sehr gestört werde.

In Hagen dagegen habe man Ursache sehr unzufrieden zu sein mit dem Singen, welches in ein widerliches Geschrei ausarte, während das Lesen ohne jeden Ausdruck geschehe. Überhaupt habe der dortige Schullehrer Koch seit mehreren Jahren keine bedeutenden Fortschritte gemacht. Seine Katechisation über das Gelesene entspreche kaum der billigen Forderung, die man machen dürfe. Von Verstandesübungen scheine er gar keine Begriffe zu haben. Bei dem Unterricht im Kopfrechnen fehle es ihm an der nötigen Lebhaftigkeit, um die Kinder in Aufmerksamkeit zu erhalten.

In Westhofen ist man vollends unzufrieden mit den beiden Lehrern. Ob man zwar von dem Oberlehrer Kreiz, weil er gerade das kalte Fieber hatte, nicht viel erwarten konnte, so habe man doch deutlich abnehmen können, daß es ihm an Fähigkeit, zu katechisieren und überhaupt an einer guten Methode des Unterrichts noch sehr fehle.

Der Unterlehrer Marks, welcher gerade mit dem Unterricht an der Lesemaschine beschäftigt gewesen sei, scheine die Methode, diese zu gebrauchen, gar nicht zu kennen. In der Bibel lasse er alles nach der Reihe lesen, selbst das, was den kleinen Kindern gar nicht erklärt werden könne.

Übrigens wird zu seiner Entschuldigung bemerkt, daß er nur 17 Wochen im Seminar gewesen ist, und es ihm daher noch an der nötigen Gewandtheit und Fertigkeit fehlen muß. Er bedarf daher sehr der Nachhülfe, wenn kein Schlandrianist aus ihm werden soll; durch eignen Fleiß und Beiwohnung bei dem Unterricht eines geschickten Lehrers kann er jedoch noch ein brauchbarer Schulmann werden.

Günstiger lauten die Berichte über Kastrop und Herne, deren Schulen mit brauchbaren Leuten besetzt seien.

Der in Kastrop verstehe mit der Lesemaschine umzugehen, und die Kinder seien mit ihrer Benutzung recht gut vertraut.

In Gevelsberg sei der Unterricht des Lehrers Bledmann ganz zweckmäßig.

In Herdecke habe die Schule sich sehr gebessert, indem noch einige neue Schulbücher eingeführt seien. Der Lehrer Kayermann sei ein achtungswürdiger junger Schulmann, der, wenn er, bei seinen vorzüglichen Talenten zu unterrichten, fortfahre, sich weiter in seinem Fach auszubilden, keinem deutschen Schulmann nachstehen werde. Die Gemeinde wisse ihn auch zu schätzen, indem sie demselben eine jährliche Zulage von 52 Talern durch Subskription zugesichert habe.

Die Krone der Lehrer aber besaß Bodelschwingh. Die dortige Schule habe an dem Lehrer Thiel einen Mann, der rühmlichst fortfahre, in seinem Wirkungskreis mit Nutzen zu arbeiten und von seinen vorzüglichen Talenten einen guten Gebrauch zu machen.

Das Lesen sei ausdrucksvoll, die Übungen im Kopfrechnen, die Katechisation über Röm. 1, 19 u. 20 musterhaft gewesen. Überhaupt verdiene Herr Thiel als ein vorzüglicher Schullehrer gerühmt zu werden. Darum soll er der verdienten Achtung von seiten der Synode versichert werden.

Rühmend wird endlich auch der Schule in Wetter gedacht. Der Lehrer Heiermann in Wetter ist ein Mann, der mit den erforderlichen Kenntnissen ein freundliches, liebevolles Wesen verbindet, und die vorzügliche Gabe besitzt, sich zu den Kindern herabzulassen und ihre Geisteskräfte zu entwickeln.

Aus alledem erhellt, daß die Synode wirklich ebensoviel Verständnis wie Teilnahme für die Schule hatte, und so wird es wohl verständlich, wenn sie auch über ihre Rechte wacht, wie es im Synodalbeschuß von 1800 heißt: Die Synode beharrt bei dem Vorsatz, sich ferner das Beste der Schule angelegen sein zu lassen, bleibt aber auch ebenso standhaft bei der Entschliebung, sich den Einfluß und die hergebrachten Rechte von keinem und auf keinerlei Weise schmälern zu lassen.

VI. Die Synode und die Lehrer der Hochschule.

„Die Universitäten sind zwar nicht auf rein kirchlicher Basis entstanden, aber schon früh von der Kirche gepflegt, privilegiert und, schon weil die Professoren meist Geistliche waren, die Einkünfte meist aus geistlichen Gütern bezogen wurden, zur Kirche in Beziehung gebracht worden. Diese löste sich zwar seit der Reformation, wo die Universitäten rein staatliche Anstalten wurden, aber in bezug auf die theologischen Fakultäten wurde der Kirche auch hier ein Einfluß eingeräumt, der sich bei der Anstellung und Überwachung der Lehrer äußerte.“ (Friedberg, Kirchenrecht.)

Diese Überwachung war, wenigstens was die rheinisch-westfälische Synode und die Landesuniversität Duisburg betraf, strenger Art.

Auf der Synode 1714 heißt es:

Es kommt schmerzlich vor die von dem Professor Raab in Duisburg gehaltene und wider die wichtigsten Grundwahrheiten in Gottes Wort und in den symbolischen Büchern begriffene Grundwahrheiten unserer Religion und alle Kirchenordnung angehende, verschiedene Irrtümer enthaltende und der heutigen Freigeisterei den Weg bahnende, endlich mit vielen Anzuspungen ausgefüllte Predigt, bei welcher Gelegenheit allen Predigern und Presbyterien aufs schärfste und wohlmeinendste aufgelegt wird, keine diesen schädlichen Neuerungen zugetane Personen zu Kirchenvorstehern oder Schuldienern zu erwählen noch zu dulden; viel weniger noch zum Abendmahl oder Predigerwahl zuzulassen, bis sie sich eines Besseren besinnen, im beharrlichen Widersezungsfalle aber bei dem Begräbnis als Menschen von keiner oder ungeduldeten Religion alle sonst gewöhnlichen Leichenzeremonien zu versagen, hingegen sich wohl vorzusehen, daß zu obiger Bedienung keine anderen als die der reformierten Religion aufrichtig zugetan sind, zu erheben seien.

Das Wöllner'sche Religionsedikt von 1788 (9. Juli), welches die Absicht hat, den mehr und mehr überhandnehmenden groben und feinen Deismus zu zügeln, wird von der Synode lebhaft begrüßt und soll allen Verehrern der christlichen Religion ehrwürdig, heilig und unverlegbar sein.

Auch auf der Synode von 1794 wird die Wachsamkeit wider die Neologie nachdrücklich empfohlen und durch die Mehr-

heit der Stimmen beschlossen, auch soll eine Vorstellung an die Behörde gerichtet werden dahingehend, daß auf den Universitäten, als den Quellen jenes Übels die Konfession der reformierten Kirche lauter gelehrt werde.

Wie auf die theologischen Fakultäten, so erstreckte sich die Wachsamkeit der Synode auch auf die Lehrer höherer Schulen, zumal, wenn dieselben Theologen waren.

VII. Die Synode und die Theologen im Schulamt.

Ein interessanter Fall ereignet sich auf der Generalsynode in Duisburg 1769, welcher uns ausführlich aufbewahrt ist:

„Es erscheint der Gymnasialrektor Hasenkamp aus Duisburg vor der Synode, um sich einem peinlichen Verhör (Inquisition) wegen Heterodoxie zu unterwerfen. Mit dieser Inquisition und Zensursache hat es folgende Bewandnis: Der Rektor Hasenkamp hatte drei Schriften geschrieben, ein Sendschreiben an Professor Stosch in Tingen, eine Bittschrift an die Welt, und eine Widerlegung der Beschuldigungen. Betreffs dieser Schriften war die Synode der Ansicht, daß er unbefugterweise die derselben schuldige Subordination beiseite gesetzt und sich der Heterodoxie schuldig gemacht habe.

Nachdem darauf der Verfasser eine sogenannte Musterung seiner jugendlichen Schriften, die als häretisch bezeichnet waren, vorgenommen und vorgelegt hatte, hat die Synode sothane Schrift in der Furcht des Herrn genau geprüft und gefunden, daß diese in den fürnehmsten Grundartikeln der christlichen Kirche nicht deutlich noch rechtsinnig (d. h. orthodox), mithin dem Bekenntnis unserer Kirche nicht gemäß seien, er auch seine in seinen vermischten Schriften enthaltenen Irrtümer, wenn nicht ganz, so doch zum Teil beibehalten; daher sind ihm diese zurückgesandt und aufgegeben, daß er binnen 6 Wochen einen kurzen Aufsatz per methodum simplicis confessionis zu entwerfen und dem Moderamen zuzustellen habe, in welchem er sich offenherzig und mit keinen anderen als unserer Gottesgelehrtheit üblichen Redensarten erklären solle. —

Wie aber diese Erklärung ausgefallen, erhellet aus nachstehendem Urtheil, welches Moderamen über Hasenkamp gefällt hat.

Sententia oder Urtheil

in der Inquisitionssache des Duisburger Gymnasialrektors Johann Hasenkamp über das von ihm übergebene Glaubensbekenntnis.

Moderamen hat sich bemüht, nach Durchlesung es zu beurteilen, fühlt sich aber mit wahrer Herzensbetrübnis gedrungen, dahin einhellig zu beschließen, daß so wenig das Glaubensbekenntnis, als die Beantwortung der Fragen hinreichend sei, seine Orthodorie außer Verdacht zu stellen und ihn von der Heterodoxie freizusprechen; jenes nicht, indem seine Äußerung in der Lehre von der heiligen Dreieinigkeit, von der Genugtuung Christi und der Rechtfertigung des armen Sünders und von der Vollkommenheit der Heiligen in diesem Leben so geartet sind, daß er seine in der Musterung seiner jugendlichen Schriften entdeckten irrigen Sätze beibehalten hat und begründeten Verdacht übrig läßt; diese aber nicht, weil diese nichts weniger als kategorisch sind. Denn diese Beantwortung geschieht nicht durch deutliche Sätze nach der Ähnlichkeit des Glaubens, welche mit einigen Sprüchen der Heiligen Schrift wäre zu bestätigen, sondern nur mit bloßen Schriftworten, die er allemal nach seinen irrigen principiis verstehen und wenden kann. Besonders ist seine Erklärung über die Frage, ob er den Heidelberger Katechismus für ein symbolisches Buch unserer Kirche quoad essentialia anerkenne, sehr anstößig, als über welche er hinzuhüpfen und die Frage gar nicht gehörig zu behandeln sich bemühe. Wenn derselbe erkläre, daß er keine seiner Schriften mehr in Händen habe und dieselbe mit Fleiß von sich geschafft habe, indem in der einen und anderen jugendliche Torheit enthalten sei, und wenn er weiter behaupte, er habe an das Oberkirchen-direktorium zu Berlin einen Revers gegeben, dessen Hauptinhalt seine Konformation (Übereinstimmung) mit den reformierten Symbolis sei, so geht das Urtheil der Synode nach reiflicher Überlegung dahin, daß der Autor anzuweisen sei, die genannten piecen (Stücke), worauf er sich berufe, in 6 Wochen einzuliefern. Auch wird dem Konsistorium in Duisburg nachdrücklich imponiert, die Wahl eines Adjunktpredigers zu beschleunigen und auf das genaueste auf den öffentlichen Vortrag des R. Hasenkamp zu vigilieren und demselben den Abdruck theologischer Schriften ohne Approbation der Synode zu untersagen.

Man stellte dann 19 positiones aus der Schrift Haskampfs auf, worüber er zu vernehmen sei und wurden diese in nachfolgendem Verhör ihm punctatim vorgelegt:

Inquisition oder Verhör.

Über folgende 19 Sätze wird er vernommen und antwortete so:

Fragen:

Pos. I. Ob er glaube, daß in dem einigen göttlichen Wesen drei unterschiedliche göttliche Personen seien, eine andere die Person des Vaters, eine andere des Sohnes, eine andere des heiligen Geistes?

Pos. II. Daß diese drei göttlichen Personen also keine bloßen verschiedenen Verhältnisse, oder drei vornehmliche Wirkungsarten seien, die etwa einer oder derselben Person eigen sind?

Pos. III. Daß diese drei göttlichen Personen ewig sind?

Pos. IV. Daß nicht die göttliche Person des Vaters, sondern Gottes des Sohnes sich mit der Seele und dem Leibe Christi zu einer Person vereinigt habe, um als Immanuel der Menschen Erlöser zu sein?

Pos. V. Daß nicht das Wort sei Fleisch geworden und eben die 2. Person der hochgelobten Dreieinigkeit sei.

Pos. VI. Daß der heilige Geist eine ewige göttliche Person und nicht bloß ein Aus-

Antworten:

I. Ja, er glaube solches von ganzem Herzen.

II. Glaube er auch und sei davon ganz überzeugt.

III. Könne er nicht anders als nach der Schrift glauben.

IV. Glaube er allerdings.

V. Glaube er auch.

VI. Glaube er auch.

fluß sei, der von der unsichtbaren Gottheit auf den Menschen Jesum Christum und von ihm auf uns ausgehend, mit hin

Pos. VII. Daß unter der Benennung des Vaters, Sohnes und heiligen Geistes nicht eine und dieselbe Person der Gottheit in der heiligen Schrift ausgedrückt werde.

Pos. VIII. Daß der Vorwurf des wahren und seligmachenden Glaubens sei der Gottmensch Jesus Christus, betrachtet als einiger und vollkommener Erlöser, und daß der wahre Glaube in ihm sucht und erlangt nicht nur die Gnade der Heiligung und des Lebens, sondern auch die Befreiung von Schuld und Verdammnis, und daß ersteres ohne letzteres nicht mag erhalten werden.

Pos. IX. Daß keine Erlösung des Menschen hat stattgreifen können, ohne daß die Sünde und Schuld getilgt und göttliche Gerechtigkeit per satisfactionem poenalem oder ein Genugthun durch Leiden befriedigt werde.

Pos. X. Daß daher der ewige Sohn Gottes Mensch geworden, nicht lediglich ein Vorbild des Wandels zu geben, sondern wohl fürnehmlich, daß er, dem Gesetz untertan, die

VII. Auch dieses glaube er.

VIII. Glaube er von ganzem Herzen.

IX. Glaube er gleichfalls, daß Christus, der Sohn Gottes zur Genugthuung für unsere Sünde gelitten habe und in seinem Leiden das Opfer (*λύτρον*) sei.

X. Glaube er wiederum von ganzem Herzen ohne den geringsten Zweifel.

Strafe der Sünde trüge und den Seinigen Gerechtigkeit, Heil und Leben erwürbe.

Pos. XI. Daß die Vergebung der Sünde in einer Erlassung der Schuld und Strafe der Sünde um des Verdienstes Christi willen bestehe und nicht bloß eine Fortdauer göttlicher Güte gegen uns Sünder und Mittheilung der Kraft, wodurch wir das Gesetz wieder halten.

Pos. XII. Daß unter dem Alten Testament der Weg der wahren Heiligkeit freilich sei offenbar gewesen.

Pos. XIII. Daß Gott nach seiner Gerechtigkeit dem Teufel Macht geben könne, seinen menschengewordenen Sohn, den vollkommen heiligen und unschuldigen Jesum bis aufs äußerste, ja bis zum Tode zu versuchen, noch diesen seinen Sohn die Last seines Jornes hätte mögen empfinden lassen, wenn derselbe die Sünde seines Volks als Bürge nicht auf sich genommen und durch sein Opfer versöhnt hätte.

Pos. XIV. Daß jenes verdammende Gesetz, worunter Jesus getan, nicht bloß das zereemonielle gewesen, welches in einigen Fällen den Tod drohte.

Pos. XV. Daß Christus sich geopfert, die Schuld der Sünde zu tilgen und daß ohne Christi Bürgschaft und seine Genug-

XI. Diese Wahrheit glaube er ebenfalls.

XII. Diesen Satz glaube er freilich.

XIII. Freilich, sonst hätte es nicht geschehen können.

XIV. Dem pflichte er ebenfalls bei.

XV. Er glaube, daß Christus durch sein Opfer die Vergebung der Sünden verdient und erworben habe.

tuung keine Vergebung der Sünde statthabe.

Pos. XVI. Daß es in dieser Absicht Jesaja 53, v. 3 heiße „durch seine Wunden sind wir geheilt.“

Pos. XVII. Daß Christus unsere Gerechtigkeit sei von wegen seiner Genugthuung und Versöhnung, und nicht bloß dadurch, daß man die Pflicht, die man ein vollkommenes Recht nennt, in der Kraft des Herrn Jesu ausübt.

Pos. XVIII. Daß ein Heide, der die Bibel nicht hat, auch den wahren Glauben, noch von Christo nicht weiß, nicht könne selig werden.

Pos. XIX. Daß eine impression der Mutter auf ihre tragende Leibesfrucht die Erbsünde ja nicht ausmache.

XVI. Er gestehe, auch diesen Satz von Herzen zu glauben.

XVII. Freilich, dies sei die rechte Verbindung des Glaubens und Lebens.

XVIII. Auch diesen Satz nehme er an.

XIX. Auch dies erkenne er an.

Nach dieser Erklärung ließ Synode ihn abtreten, um sich über seine Antworten und Schriften zu besprechen. Die Sache wurde ad vota gebracht und unanimiter dahin resolviert, daß Hasenkamp seine Schriften, worin so viele irrige Sätze nach seinem eigenen Geständnis enthalten seien und die durch den Druck vielen Seelen zum Schaden gereicht, durch öffentlichen Druck nicht allein widerrufen, sondern Punkt für Punkt widerlegen, vor dem Abdruck aber seinen Aufsatz dem Moderamen zur Approbation vorlegen solle.

Und da er in seinen Schriften eine strafbare Bitterkeit und Mißdeutung des Heidelberger Katechismus geäußert, so wäre ihm aufzugeben, in seiner herauszugebenden Refutationschrift seine bessere Gesinnung und völlige Annehmung dieses symbolischen Buches unserer Kirche deutlich nachzuweisen; auch soll derselbe, solange ihm die hiesige Kanzel eingeräumt sei, aller

anstößigen Ausdrücke sich sorgfältig enthalten, hingegen sich solcher Redensarten bedienen, wie sie einer geistlichen Rede gezieme.

Hasenkamp ist darauf wieder vorgefordert und die Resolution der Synode ihm vorgelesen, da er sich dann zu allem verpflichtet, und soll er die Revokationschrift in vier Monaten liefern.

Dem Duisburger Presbyterium aber wird aufgegeben, auf den Vortrag des Rektor Hasenkamp fleißig vigilieren und zur Verhütung gleicher Unruhen und Irrungen mit dem Magistrat dahin zu konferieren, daß die Wahl eines Adjunktpredigers vorgenommen werde.

Doch hier mußte die Synode die Schranke ihrer Strafgerichtsbarkeit fühlen, indem nach dem preußischen Edikt vom 10. Mai 1748 alle derartigen Prozesse dem Kammergericht, in diesem Falle dem Gericht in Kleve, vorgelegt und daselbst ordentlich betrieben werden sollen.

VIII. Die Synode und die Regierung.

Der Regierung zu Kleve hat es gefallen, vermöge Reskripts von 1770 die Akten sich einsenden zu lassen und durch nachfolgendes Reskript das Urteil kassiert: Da wir aus dem Bericht in Sachen des Rektors Hasenkamp zu Duisburg und den Synodal-Akten, welche doch nur aus einigen wenigen votis bestehen, höchst mißfällig ersehen haben, daß die Generalsynode in dieser Sache nicht nach den Vorschriften der Kirchenordnung verfahren (§ 46. 47) und die Entschließung unserer Regierung abgewartet, sondern vielmehr incompetenter ein Urteil abgefäßt hat, so haben wir sothane nichtige und kirchenordnungswidrige Procedur hiermit gänzlich cassiren wollen und dieses umso mehr, weil die eingesandten vota des moderaments selbst zu erkennen geben, daß zu der condemnation des Rektors Hasenkamp noch nicht Grund genug vorhanden gewesen sei und Synode auf einen bloßen Verdacht geurteilt habe, woraus aber niemand verdammt werden kann, wenn ein Richter sich nicht der Parteilichkeit schuldig machen will; daher Synode auch

künftig in dergleichen Fällen die Kirchenordnung besser vor Augen zu halten hat.

Sind euch mit Gnaden gewogen.

Gegeben in unserem Regierungsrat.

Alte, 5. November 1770.

Da Moderamen daraus mit Schmerz hat vernehmen müssen, daß Königliche Majestät dasselbe beschuldige, als habe es sich übereilt und die heilsame Kirchenordnung aus den Augen gesetzt, so hat sich dasselbe gedrungen gesehen, mit nachstehender allerunterthänigsten Exculpationsschrift einzukehren.

Stolberg, 3. Dezember 1770.

Allerdurchlauchtigster!

Eure Königliche Majestät haben das Verfahren, wodurch Synodus generalis in der Inquisitionssache Hasenkamp vorgegangen, aus dem Grunde allerhöchst mißfällig zu beantworten geruht, weil theils die acta nur aus einigen votis bestanden, theils auch die Synode nicht nach der Vorschrift der Kirchenordnung, insbesondere § 47 und 48 verfahren, auch nicht nach § 46 die allerhöchste Entscheidung abgewartet habe, sondern incompetent ein Urtheil abgefaßt habe, daher Eure Königliche Majestät bewogen sei, die Proceedur gänzlich zu cassiren. Wir bitten uns allergnädigst erlauben zu wollen, daß wir uns unterstehen, die gegenwärtige Exculpationsschrift zu allerhöchst dero Füßen zu legen und daraus soviel als möglich die höchst schmerzvolle Beschuldigung von uns abzulehnen, als ob wir gegen die klare Vorschrift der heilsamen Kirchenordnung in dieser Sache gehandelt hätten, daneben aber aufs feierlichste zu versichern, daß hierunter nichts weniger als eine sträfliche Pflichtvergessenheit gegen Ew. Majestät Gerechtfame vorgewaltet hätte. Wir bemerken dieserhalb vorerst

1. daß synodus generalis ultima § 74 die Untersuchung und Beurteilung dieser Sache dem Moderamen übergeben hat, mithin auch die 4 vota des Moderamen in derselben zu urtheilen und zu decidiren haben.

2. Was die § 46 u. 47 der Kirchenordnung betrifft, gegen welche dieser Schritt geschehen sein soll, so sind dieselben dem

Moderamen garnicht unbekannt gewesen, allein weil in denselben allein von der excommunicatio und remotio der Prediger die Rede ist, so haben wir nicht denken können, daß auch derselbe modus procedendi in dieser Sache beobachtet werden müsse, da derselbe doch kein Prediger, sondern nur ein angeblicher candidatus ministerii war, den der Magistrat zu Duisburg zum Vicarius des Emeritus Kasse angenommen und welchen das Ministerium daselbst ohne tentamen seiner schon verdächtigen Orthodorie zum öffentlichen Kanzelvortrag zugelassen.

Auch erlaubt selbst der § 48 der von dem König bestätigten Kirchenordnung, daß moderamen Synodi gegen einen Schismaticum die excommunication in die Hand nehmen, dem Könige aber von dem Verlauf Bericht thun solle mit dem ausdrücklichen Zusatz — indessen haben sie ihn ab officio zu suspendieren. So vermeint denn Moderamen aus diesen Gründen keines strafbaren Vergehens gegen die ihm so heilige Vorschrift der Kirchenordnung beschuldigt werden zu können.

3. Endlich ist es weit mehr als ein bloßer Verdacht der Unrechtfirgigkeit, weshalb ihm die Kanzel verboten ist, da derselbe selbst zugestanden hat, seine Irrtümer zu widerrufen.

Hätten Königliche Majestät seine Schrift durch unparteiische Gottesgelehrte prüfen zu lassen geruht, so würden daraus handgreiflich arianische, sozinianische und fanatische Irrtümer in die Augen haben fallen müssen. Wir sind bereit, die Schrift einer theologischen Fakultät zu näherer Beleuchtung und unparteiischer Beurteilung zu übergeben, damit die Sache selbst und sovieler unschuldige Christenseelen keinen Schaden leiden.

Hierauf ist keine Resolution erfolgt, also daß Moderamen nichts hat vernehmen können.